

Konfliktart/Auslösende Maßnahme	Betroffener/Auswirkung	Planungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> "tote" Fläche,n ggf. ungehämigte Müllablagerungen und Motocross-Fahren 	
Lage: - oberhalb des Stecknitzhanges - am Prinzkamp		

VI. Siedlung und Gewerbe

Konfliktart/Auslösende Maßnahme	Betroffener/Auswirkung	Planungshinweise
1. Geplante Siedlungserweiterung	<ul style="list-style-type: none"> Naturhaushalt: Flächenverlust an Lebensräumen, Veränderungen des Bodengefüges u. Versiegelung der Oberfläche Wasserhaushalt: Bodenversiegelung, Verringerung d. Grundwasserneubildung, Belastung d. Vorfluter bzw. d. Entsorgungssysteme durch zeitweise höhere Abflußspenden Naturschutz u. Tierwelt: Verringerung d. Schutz- u. Pufferzonen Gefahr d. Zerstörung von Biotopen Landschaftsbild u. Erholung: Beeinträchtigung d. Orts- u. Landschaftsbildes u. d. Ortsrandes möglich, Verlust von siedlungsnahen "Streifräumen" für Kinder u. Jugendliche möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - ökologische Formen d. Bauens anstreben ohne große Flächenversiegelungen von Bodenoberflächen - Versickerung d. Wassers von Dachflächen möglichst auf den Grundstücken, Rückhaltung der Sink- u. Schwemmstoffe in Absetzbecken, Nutzung als Brauchwasser u.a. - Nachreinigung d. Oberflächen- u. Straßenwassers in naturnah angelegten Schönungsteichen. - Maßnahmen zur Einbindung u. Durchgrünung d. Neubaugebiete - Schutz wertvoller Bereiche, ausreichende Abstände einhalten, vor Veränderungen durch geeignete Maßnahmen schützen
Lage: - im Norden und Nordwesten der Siedlung		
2. Fehlende Ortsrandeingrünung	<ul style="list-style-type: none"> - Orts- u. Landschaftsbild: Fehlender Übergang vom Ort in die Landschaft, Störung d. Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Eingrünung mit landschaftstypischen Laubgehölzen
Lage: - verstreut am Ortsrand.		
3. Unzureichend definierte Ortseingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Orts- und Landschaftsbild: fehlende strukturelle, funktionale und grüngestalterische Zuordnung - keine ausreichende Geschwindigkeitsreduktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Ortseingangsbereiche
Lage: - von Süden und von Norden an der B 207 - von Osten an der L 200		

Konfliktart/Auslösende Maßnahme	Betroffener/Auswirkung	Planungshinweise
4. Störzonen in der Siedlung	<u>Ortsbild/Wohnfunktion:</u> fehlender gestalterischer und funktionaler Zusammenhang. Zerschneidung des Ortes durch verkehrsträger, großflächige Versiegelungen, technisch-funktional geprägte Bereiche, Beeinträchtigung benachbarten Freiflächen, fehlendes Großgrün	- Entwicklung von Gestaltungskonzepten - ausreichende Durchgrünung mit Großgrün im öffentlichen Raum anstreben
<u>Lage:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzungsbereich B 207/L200/Tankstelle - Kreuzungsbereich B 207/Kuckucksredder/Tankstelle - Kreuzungsbereich L 200/Schulstraße bzw. Niendorfer Weg - Kreuzungsbereich L 200/Bergkoppel - Einmündungsbereich L 200/Am Sportplatz - Straßengabelung Am Sportplatz - Schulhof und Grüner Weg zum Sportplatz 		

Zusammenfassung

Die wesentlichen in Breitenfelde auftretenden Beeinträchtigungen gehen von der landwirtschaftlichen Intensivnutzung aus, was sich aufgrund der Nutzungsstrukturen in diesem raum zwangsläufig ergibt, und in absehbarer Zukunft von den geplanten Siedlungsentwicklungen. In der Landwirtschaft sind insbesondere die Entwässerung der grundwassernahen Standorte, die Schaffung großräumiger Ackerlandschaften mit geringer Strukturvielfalt und die Eingriffe an den Fließgewässern zu nennen, Eingriffe, die die Pflanzen- und Tierwelt sowie den Wasserhaushalt hier verändert haben.

In der Siedlung wirkt sich vor allem die Verbauung der Niederung des Priesterbaches negativ auf die Wohnqualität des Ortes aus. Diese innerörtliche Frei- und Grünzone ist nicht mehr durchgängig erlebbar und seine Funktionen als Erholungsraum und als Frischluftschneise innerhalb des Ortes sind gestört. Parallel dazu wirken sich auch die Haupteerschließungsstraßen B 207 und L 200 besonders gravierend aus sowie als geplante Maßnahme die Ortsumgehung unabhängig vom Trassenverlauf.

Die restlichen, auftretenden Konflikte sind eher von untergeordneter Bedeutung.

2.6 Potentieller Biotopwert

Neben dem zur Zeit festzustellenden, vom Zustand ausgehenden Wert für den Arten- und Biotopschutz läßt sich anhand der Standortfaktoren ein potentieller Biotopwert ermitteln. Dieser zeigt vor allem Entwicklungsmöglichkeiten für die betroffenen Flächen auf.

Die unterschiedlichen, intensiven Nutzungen haben zu einer Reduzierung der Lebensräume auf extremen Standorten geführt und die ökologische Qualität insgesamt beeinträchtigt.

Je nach standörtlichen Voraussetzungen könnte vor allem durch Änderung der Nutzungintensität verbunden mit einer Regeneration des Boden- und Wasserhaushaltes in hohem Maße die Qualität vieler Bereiche für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden.

Der potentielle Biotopwert wird ermittelt unter Berücksichtigung folgender standortbedingter Faktoren, wobei auf einen großräumigeren Maßstab zurückgegriffen wird, da detaillierte, kleinmaßstäbige Daten hierzu vielfach fehlen:

- Ausprägung *extremer Faktoren im Wasserhaushalt*, d.h. sowohl grundwassernahe Standorte z. B. auf anmoorigen oder niedermoorigen Böden als auch extrem grundwasserferne, trockene Standorte auf Sandböden mit hohem Versickerungsvermögen, die einem Großteil der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten können
- Ausprägung der *Nährstoffverhältnisse*, wobei insbesondere nährstoffarme Böden (z.B. Sande) zumeist als Standort licht- und wärmeliebender Ökosysteme mit seltenen Arten zu berücksichtigen sind.
- Ausprägung von *Extremen im Geländekleinklima*, wobei insbesondere die extrem sonnenexponierten, warmen Standorte im Zusammenspiel mit leicht erwärmbaren Böden (Sande) und die extrem kalten, nordexponierten, schattigen Lagen über schwer erwärmbaren Böden (feuchte, schwere Böden) zu berücksichtigen sind.
- Bedeutung von Flächen im *überregionalen Biotopverbundsystem* (vgl. Kapitel 2.1.5).
- Vorkommen *geomorphologischer Sonderformationen* (Kliffs des Stecknitzzanges, Bachtal der Stecknitz, Kerbtal des Priesterbaches).

Geomorphologische Sonderformationen

Das Stecknitztunneltal und seine Hänge sind wegen ihrer hohen Wertigkeit als Dokument eiszeitlicher Landschaftsbildung vom Geologischen Landesamt als schützenswerte geowissenschaftliche Objekte ausgewiesen worden:

" *B 22 Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal)*

KI 57 Kliffs beidseitig des Stecknitz-Delvenau Tales "

Auch der Bachlauf des Priesterbaches hat sich z.T. tiefer in das Gelände eingeschnitten und ausgeprägte Steilhänge entwickelt. Er hat dadurch stellenweise Kerbtalcharakter.

Grundsätzlich können auch alle übrigen Flächen durch Nutzungsextensivierung in ihrem potentiellen Wert als Lebensraum verbessert werden. Dabei ist jedoch vor allem die Entwicklung potentiell häufiger auftretender Biotoptypen auf eutrophen, normal frischen Standorten möglich.

Zusammenfassung

In Breitenfelde ergibt sich entlang der Niederungen des Priesterbaches und des Stecknitztales sowie im Westen auf Nieder- und Anmoorböden und auf den sandigen Böden im Osten

oberhalb des Stecknitzhanges sowie an den Hängen selbst ein großes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz. Auf den Hochlagen können angrenzend an den ehemaligen Kiesabbau weitere hochwertige trockene Sonderstandorte neu geschaffen werden.

Das Stecknitztal entlang des Kanals, die Hänge des Stecknitztales und der Priesterbach stellen darüber hinaus Haupt- und Nebenverbundachsen im landesweiten Biotopverbund dar. Gleichzeitig ist das gesamte Stecknitztal einschließlich der Hänge ein landesweit bedeutsames geowissenschaftlich Objekt und das Hornbeker Mühlenbachtal hat z.T. Kerbtalcharakter.



3 ENTWICKLUNG DER GEMEINDE BREITENFELDE

Der Landschaftsplan der Gemeinde Breitenfelde hat den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dafür erforderlichen Maßnahmen nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten darzustellen (§ 6a (1) LNatSchG).

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des festgestellten Landschaftsplanes sind von der Gemeinde unter Abwägung mit den anderen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belangen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen. Bei Abweichungen erteilt die zuständige Behörde Genehmigungen im Benehmen mit der jeweiligen Naturschutzbehörde (§ 6 (4) LNatSchG, im Anhang).

Die Ergebnisse der Bestandserhebung, der Bewertung, Konfliktermittlung und der historischen Landschaftsentwicklung, das heutige Entwicklungspotential, die landschaftspflegerischen und raumordnenden Zielsetzungen, die übergeordneten Planungen und die Aussagen anderer fachlicher Beiträge stellen die Grundlage für die Erarbeitung des **Leitbildes** (§4 Landesverordnung über Inhalte und Verfahren in der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO)) und des **Entwicklungsteiles** (§5 Landschaftsplan-VO) des Landschaftsplanes dar.

Nach **§4 der Landschaftsplan-VO** sind die Grundzüge für den angestrebten Zustand der Natur aus naturschutzfachlicher Sicht darzustellen (**Leitbild**). Dieses beinhaltet:

- den anzustrebenden Erhalt und die Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbedingten Ökosystemen,
- die anzustrebende Qualität von Boden, Wasser und lokalem Klima,
- die anzustrebende naturraumtypische, kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur.

Im **Entwicklungsteil** sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur (§ 6a LNatSchG) nach Maßgabe des Leitbildes darzustellen. Die Entwicklungskarte enthält Darstellungen

- bestehender Schutzgebiete und geschützter Flächen sowie von Flächen, für die Bindungen in überörtlichen Programmen und Plänen vorgesehen sind oder die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen
- von Entwicklungsflächen der oben genannten Gebiete
- von Biotopverbundflächen, und zwar a) als Vorrangflächen für den Naturschutz, sofern sie diese Funktion bereits erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden oder b) als Eignungsflächen (z.B. Nebenverbundachsen entlang von Fließgewässern innerhalb der Agrarlandschaft)
- von Flächen mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und von potentiellen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- von Flächen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes besondere Wirtschaftsweisen erfordern und
- von Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung.

In den folgenden Kapiteln wird immer wieder betont, daß alle vorgeschlagenen Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Grundeigentümern erfolgen können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können von den Grundeigentümern bzw. wirtschaftenden Pächtern z.B. auch im Rahmen von Vertrags-Naturschutz oder mit Fördermitteln für biotoplenkende Maßnahmen des ALR durchgeführt werden. Denkbar ist auch, bezeichnete Flächen im Rahmen der betrieblichen Flächenstilllegungen temporär aus der Nutzung zu nehmen, was bereits heute

teilweise durchgeführt wird. Die dargestellten Maßnahmen sind grundsätzlich als landschafts-ökologisch sinnvolle Empfehlung zur Entwicklung der jeweiligen Flächen für den Fall aufzufassen, daß seitens der Eigentümer/Pächter eine Nutzungsänderung angestrebt wird oder in Abstimmung mit dem Eigentümer eine Nutzungsänderung herbeigeführt werden kann. Zur Umsetzung der Maßnahmen bieten sich neben der Inanspruchnahme von Förderprogrammen auch Flächenankauf oder -tausch an.

3.1 LEITBILD FÜR DIE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE BREITENFELDE

Das Leitbild für die Entwicklung der Gemeinde Breitenfelde ist in Plan 3.1 dargestellt. Die Zielvorstellungen zu den einzelnen Naturraumpotentialen werden hier gesondert hinsichtlich ihrer Nutz- und Schutzfunktionen betrachtet und kurz erläutert. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden im Plan 3 (Entwicklung) dargestellt. Der Untersuchungsraum wird in Anlehnung an die naturräumlichen Einheiten in Kapitel 2.2.1 sowie weitere Untergliederung in folgende Planungsräume unterteilt:

- **Ackerlandschaften der Grundmoräne und auf dem Schmelzwassersander**
- **Ortslage**
- **Stecknitzniederung mit bewaldeten Hängen und Seitentälern**
- **Grünzug des Priesterbaches (beginnend am Siedlungsrand)**

Für diese vier Landschaftsräume werden hier unterschiedliche Entwicklungsziele entwickelt, die den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft darstellen. Die verschiedenen den Naturhaushalt bestimmenden Faktoren Boden, Wasser, Klima (Luft), Pflanzen- und Tierwelt und die daraus abgeleiteten Funktionen für Natur und Landschaft stehen dabei untereinander in komplexen Wechselbeziehungen. Veränderungen und Belastungen für ein Schutzgut wirken sich i.d.R. auch auf die anderen aus. Die aus den Entwicklungszielen abgeleiteten Maßnahmen betreffen daher zumeist mehrere der Naturraumfaktoren.

Grundsatz für die weitere Entwicklung aller Teilräume ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung langfristig sicherzustellen.

3.1.1 Ackerlandschaften der Grundmoräne und auf dem Schmelzwassersander

Diese Gebiete sind Bereiche mit einem Defizit an vernetzenden, lebensraum- und strukturbildenden Landschaftselementen auf der überwiegenden Fläche. Die Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist damit stark eingeschränkt. Dies betrifft alle Funktionen des Naturhaushaltes, insbesondere den Arten- und Biotopschutz sowie die Naherholungsfunktion. Hier spielt die Pflege, Sanierung und Erhaltung der vorhandenen bzw. neu angelegten Landschaftselemente (Knicknetz, Baumreihen, Sanierung der Fließ- und Kleingewässer, Bauernwälder) eine große Rolle sowie die Entwicklung im Sinne eines an intensiv landwirtschaftlich genutzte Räume angepaßten Arten- und Biotopschutzes (vor allem Vernetzung und Biotopverbundsystem).

Es überwiegen hier nährstoffreiche, gut nutzbare Böden, die Nutzfunktion für die Landwirtschaft soll erhalten bleiben, das Entwicklungspotential für Extremstandorte des Naturhaushaltes ist im Bereich der Grundmoräne eher gering, nimmt jedoch auf den Sanderflächen nach Osten zu und ist partiell auf den organischen Böden auch im Westen hoch.

Der Raum soll daher aufgrund seiner Eignung für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin bevorzugt von der intensiven Landwirtschaft genutzt werden).

Manche Hänge sind aufgrund des Gefälles und der sandig-lehmigen Böden erosionsgefährdet. Auf diesen Hängen sollten bodendeckende, erosionshemmende Nutzungsformen angestrebt werden. Im östlichen Bereich sind aufgrund der sandigeren Böden, die zu den Grenzertrags-

böden der Landwirtschaft mit Wald und Kiesabbau überleiten, auch andere Nutzungsformen denkbar (z.B. Flächenstillegungen, Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Aufforstungen).

Insgesamt treten in diesem Gebiet nur sehr verstreut Kleingewässer und andere kleinräumige naturnahe Biotope (Feucht- und Bauernwäldchen, Sukzessions- und Brachflächen) auf. Diese 'Trittsteinbiotope' sowie die noch erhaltenen Vernetzungsstrukturen in diesem insgesamt als intensiv genutzte Kulturlandschaft zu bezeichnenden Raum gilt es zu erhalten, zu pflegen und wo möglich weiterzuentwickeln.

Die Entwicklungsziele für das Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Raum sind:

- Sicherung und Pflege vorhandener Landschaftselemente (alle Schutzgüter)
- Schutz, Pflege und Entwicklung vorhandener Flächen nach § 15a LNatSchG
- Schaffung eines ausreichenden Vernetzungs- und Biotopverbundsystems
- Entwicklung der Nebenverbundachsen entlang der Fließgewässer (Arten- und Biotop-schutz, Landschaftsbild, Boden-, Wasserschutz)
- Entwicklung naturnaher Bauernwälder und von Retentionsräumen in ehemals vermoorten Senken (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Wasserhaushalt, Klimaschutz)
- In der Siedlung Neuenlande Entwicklung von landschaftsgerechten, harmonischer Orts-rändern und Erhaltung der innerörtlichen Grünstrukturen (Orts- und Landschaftsbild).
- Anpassung der Landwirtschaft an schwere und organische Böden (Arten- und Biotop-schutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz).

Sollten die Grundeigentümer für die Entwicklung der Naturraumpotentiale auf freiwilliger Basis gewonnen werden können, wird aus fachplanerisch-ökologischer Sicht empfohlen, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Ausweisung von Einzelbäumen/Baumgruppen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild als Naturdenkmale
- Sanierung und Öffnung der wenigen vorhandenen Fließgewässer (Schutz- und Pufferstreifen = Uferstrandstreifen, Anpflanzung von Ufergehölzen)
- Sanierung der vorhandenen Kleingewässer
- Neuanlage von Vernetzungsstrukturen (Knicks, Hecken, extensiv genutzte Flächen, Saumbiotope u. a.)
- Durchgrünung der Feldflur zur Verbesserung des Landschaftsbildes
- Stützung der Biotopverbundachsen entlang der Fließgewässer u. zwischen den Wäldern. Entwicklung von Retentionsflächen Rönnebruch, Bolland, Söhren und Gänsebusch

In der Siedlung Neuenlande werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Dorfgemäße Siedlungsentwicklung für die Landwirtschaft mit Erhaltung und Entwicklung dorftypischer Freiräume
- Entwicklung bzw. Sicherung harmonischer Ortsränder (Übergangszone zur Landschaft)
- Sicherung und Entwicklung der dorfbildprägenden Freiräume (Dorfteich, Hecken, Hofkoppeln).

3.1.2 Ortslage

Die Siedlung Breitenfelde wird erheblich durch die beiden trennenden Hauptverkehrsadern B 207 und L 200 sowohl in funktionaler als auch in räumlich-optischer Hinsicht gestört. Der Bau der Ortsumgebung kann hier zu einer erheblichen Entlastung dieses Zustandes beitragen. Die Siedlung besitzt sowohl Reste einer charakteristischen und dorftypischen Bebauung z.B. entlang der L 200 mit typischen Gebäuden, Stallungen, Nebengebäuden, Freiflächen und

Großbaumbestand sowie der Kirche und dem Gasthof. Diese Flächen bewirken zusammen mit weiteren angrenzenden Hofkoppeln ein dorftypisches Ambiente.

In den übrigen Bereichen nimmt der Ort einen eher vorstädtischen Siedlungscharakter mit engerer Bebauung und vielfach durch Immergrüne und Nadelgehölze dominierte schmale Vorgärten an. Im Südwesten liegen die größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen. Insgesamt sollte die weitere Siedlungsentwicklung auf eine ausreichende Durchgrünung achten mit Bedeutung für die Wohnqualität und die siedlungsnaher Erholungsfunktion und hierauf besonderen Wert legen.

Die Entwicklungsziele für das Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Raum sind:

- Sicherung der innerörtlichen Grün- und Freiflächensysteme, vor allem entlang des Priesterbaches
- Verbesserung der innerörtlichen räumlichen und funktionalen Situation (Zerschneidung durch Straßenzüge entgegenwirken)
- Stützung des ortsansässigen Angebotes für Freizeit, Erholung und Urlaub
- Sicherung und Pflege noch vorhandener Landschaftselemente (alle Schutzgüter)
- Erhalt und Entwicklung der Elemente der Historischen Kulturlandschaft, hier vor allem um die Kirche, alte Hoflagen an der L 200 (Landschafts- und Ortsbild, Wohnfunktion)
- Entwicklung von landschaftsgerechten, harmonischer Ortsrändern und Erhaltung des innerörtlichen Großgrüns (Orts- und Landschaftsbild)
- Schaffung ortsnaher Erholungs- und Grünzonen im Bereich von Neubausiedlungen.

Sollten die Grundeigentümer für die Entwicklung der Naturraumpotentiale auf freiwilliger Basis gewonnen werden können, wird aus fachplanerisch-ökologischer Sicht empfohlen, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Siedlungsentwicklung mit Erhaltung und Entwicklung von ausreichenden Freiräumen, die auch als Naturerlebnis- und Erholungsräume im Siedlungsumfeld dienen können und zur Identifikation für die Bewohner beitragen
- Abrundung der bestehenden Siedlungsflächen, größere Entwicklungen besonders im Nordwesten
- Sicherung und Entwicklung der innerörtlichen Grünzonen und am Priesterbach
- Bau der Ortsumgehung
- Entwicklung bzw. Sicherung harmonischer Ortsränder (Übergangszone zur Landschaft)
- Sicherung und Entwicklung der dorfbildprägenden Großbäume und Freiräume.

3.1.3 Stecknitzniederung mit bewaldeten Hängen und Seitentälern

Das gesamte Stecknitztal einschließlich der bewaldeten Talhänge mit Seitentälern ist eine Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutung, die den Ostseeraum mit der Elbe verbindet. Diese Flächen gehören z.T. zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz und sollen insgesamt als Hauptverbundachse im landesweiten Biotopverbund entwickelt werden. Die ausgewiesene Hauptverbundachse beschränkt sich dabei nicht nur auf den engeren Talraum und die bewaldeten Talhänge sondern auch auf die angrenzenden Sukzessions-, Wald- und Grünlandflächen sowie Seitentäler. Dieser Bereich liegt als ein Kernbereich im geplanten Landschaftsschutzgebiet.

Die Stecknitz hat sich hier in den glazialen Rinnensander tief eingeschnitten, die Böden sind überwiegend humos-sandig. Das Entwicklungspotential sowohl für den Arten- und Biotop-schutz als auch für das Landschaftsbild ist aufgrund der Standortfaktoren (Sander mit humosen Sanden, Anmoor, teilweise hoher Grundwasserstand) sehr hoch. Die Empfindlichkeit des

Boden-, Wasser- und Klimapotentiale ist z.gr.T. ebenfalls sehr hoch, so daß der Raum insgesamt eine besondere Bedeutung als überregionale Verbundachse und als Lebensraum auch für gefährdete Pflanzen- und Tierarten besitzt und gleichzeitig sehr empfindlich gegenüber Eingriffen reagiert.

Hier gilt es zum einen, die vorhandenen Flächen nach § 15 a LNatSchG für den Arten- und Biotopschutz zu sichern und zu entwickeln (vor allem entlang der Hangflächen und auf angrenzenden Flächen), und auf den übrigen Flächen sollten bodendeckende, winderosionshemmende - möglichst extensive - Nutzungsformen angestrebt werden. Hierbei ist ein kleinräumiges Wechselspiel zwischen naturnahen, bewaldeten Flächen, Sukzessionsflächen und möglichst extensiv genutzten Grünländern anzustreben.

Die Flächen der Kiesabbaubereiche sollten der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, damit diese wertvollen Sekundärlebensräume erhalten werden und sich möglichst unbeeinflusst weiterentwickeln können. In der kleinen gemeindeeigenen Kiesentnahmestelle (Biotop 28) ist eine weitere Nutzung für den Eigenbedarf im bisherigen Umfang zuzulassen, da hierdurch eine Steilkante erhalten wird und auch ständig neue offene Sandflächen (Primärstadium) geschaffen werden können.

Gleichzeitig hat der Raum hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Die vorhandenen Wanderwege sind zu erhalten und sollten z.T. durch begleitende Maßnahmen noch attraktiver gestaltet werden. Auch ein Begehen bestimmter Flächen abseits der Wege sollte erlaubt sein (Naturerlebnisräume, Lagern Drachensteigen-Lassen, Beobachten, Spielen auf geeigneten als Puffer vorgesehenen Grünland/Sukzessionsflächen).

Die empfohlenen Entwicklungsziele für diesen Raum sind:

- Sicherung und Entwicklung der zusammenhängenden Flächen nach § 15a LNatSchG am Kanal und entlang der Hänge und Seitentäler
- Ausweisung der „Alten Salzstraße“ als geschützten Landschaftsbestandteil (§ 20 LNatSchG)
- Erhaltung/Entwicklung der Hangwaldflächen zu standortgerechten Laubmischwäldern und Arrondierung durch Aufforstung angrenzender Flächen mit standortgerechten Laubmischwaldbeständen
- Sicherung und Entwicklung bodendeckender, erosionshemmender Nutzungsformen
- Sicherung, Pflege und Ergänzung des vorhandenen Knicknetzes und Ergänzung durch weitere lineare Vernetzungsstrukturen der Trockenbiotope
- Sicherung und Entwicklung extensiver Nutzungsformen in Teilbereichen zur Entstehung von Heiden, Magerrasen, halboffenen Eichen-Birken- bis Eichen-Buchenwäldern
- Erhaltung und Entwicklung vorhandener Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt
- Schaffung und Sicherung weiterer Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.
- Sicherung und Lenkung der Funktionen für die Erholung.

Sollten die Grundeigentümer für die Entwicklung der Naturraumpotentiale gewonnen werden können, wird aus fachplanerisch-ökologischer Sicht empfohlen, zur Erreichung obiger Ziele die folgenden, erforderlichen Maßnahmen durchzuführen:

- Entwicklung von Pflegekonzepten für die vorhandenen Biotope und Flächen nach § 15a LNatSchG
- Umbau der Nadelholzbestände in standortgerechten Laubmischwald (trockener Eichen-Birkenwald bis Buchen-Eichenwald) und Überlassung kleinflächiger Sonderstandorte der natürlichen Entwicklung, in Teilbereichen nieder- und mittelwaldartige Nutzung beibehalten.
- Aufforstung von Teilen der angrenzenden Hochflächen zur Arrondierung und Stabilisierung der bewaldeten Hänge und zum Schutz des ehemaligen Kiesabbaugeländes (Sekun-

därlebensraum), auch nordexponierter Hänge, hierbei ist eine enge Abstimmung mit dem LANU erforderlich.

- Erosionsschutz auf den sandigen Böden durch bodendeckende Nutzungsformen., Empfohlen wird die Aufgabe der intensiven Ackernutzung im gesamten Raum innerhalb des geplanten LSG - z.B. Grünland / Extensivierung der Nutzung / Flächenstillegungen mit Sukzession und Aufforstung von Eichen-Buchenwald. Die Grünlandnutzung auf den Hochflächen soll zum einen Pufferfunktion für die angrenzenden Waldflächen übernehmen, zum anderen können hier Flächen für obige Erholungsformen vorgesehen werden. Die west- bis südexponierten Standorte sollte nicht aufgeforstet werden (enge Abstimmung zwischen Forstbehörde, LANU, und UNB des Kreises erforderlich). Ein Teil der Flächen ist unbedingt auch langfristig als Offenbiotope zu erhalten (Extensiv-Weiden, Triftweide, Mähwiese).
- Sicherung und Entwicklung von Sukzession / Brache und Randstreifen insbesondere auf den steilen süd- und südwestexponierten Hängen. Zur Erhaltung des halboffenen Charakters ggf. mit Pflege- und Entwicklungskonzept (Entwicklung von Heide- und Magerrasenflächen)
- Kiesentnahmestellen: Kontrolle und ggf. Sanierung der Altablagerung, im übrigen keine Renaturierungsmaßnahmen vorsehen, da sich wertvolle Sekundärbiotope entwickelt haben. Zur Erhaltung des halboffenen Charakters und zum Schutz vor unbefugter Nutzung (Müllablagerung, Moto-Cross-Fahren) ist ggf. die Entwicklung eines Pflege- und Schutzkonzeptes erforderlich.
- Sanierung und Pflege der Knicks
- Sanierung des Kleingewässers Nr. 27 im Grünland und ggf. Neuanlage von Kleingewässern an geeigneten Stellen.

3.1.4 Priesterbach

Dieser Teilraum besitzt im Raum östlich der Ortslage noch naturnahe Strukturen. Der Bachlauf selber hat seine Funktionen als Fließgewässerlebensraum jedoch weitgehend verloren. Das Entwicklungspotential sowohl für den Arten- und Biotopschutz als auch für das Landschaftsbild ist aufgrund der Standortfaktoren sehr hoch, und die Empfindlichkeit des Boden-, Wasser- und Klimapotentials ist z.gr.T. ebenfalls sehr hoch, so daß der Raum insgesamt eine besondere Bedeutung als Lebensraum auch für gefährdete Pflanzen- und Tierarten besitzt und gleichzeitig sehr empfindlich gegenüber Eingriffen reagiert.

Gleichzeitig ist er eine wesentliche Nebenverbundachse im Biotopverbundsystem und der östliche Teil zählt mit zu den Schwerpunktgebieten für den Naturschutz. Entlang der Hänge sind hier bereits naturnahe Waldbiotoptypen entwickelt, die aufgrund der Steilhangsituation z.gr. Teil zu den geschützten Flächen nach § 15a LNatSchG zählen und entsprechend gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Im Bachlauf fehlen fließgewässertypische Strukturen und Begleitbiotope. Hier steht vor allem die Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers im Vordergrund der aus landschaftsplanerisch-ökologischer Sicht empfohlenen Entwicklung.

Insgesamt gilt es, vor allem den Wasserhaushalt und das Fließgewässersystem zu sanieren und vorhandene Schutzzone sicherzustellen bzw. diese neu zu schaffen.

Die vorgeschlagenen Entwicklungsziele für dieses Gebiet sind:

- Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit natürlichen, begleitenden Auwäldern, Brachen und ggf. extensiv genutzten Feuchtwiesen
- Stärkung der Funktion des Fließgewässers als wesentlicher Vernetzungskorridor im Landschaftsraum (Achse im Biotopverbund)

- Erweiterung der Waldflächen auf den nordexponierten Steilhängen (Erosionsschutzfunktion) mit standortgerechtem Laubmischwald bis zur 30m-Höhenlinie
- Wiedereingliederung des nördlichen Talraumes an der Niedermühle und Entwicklung von Brachen/Sukzessionsflächen dort.
- Erhaltung und Entwicklung vorhandener Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt

Sollten die Grundeigentümer für die Entwicklung der Naturraumpotentiale gewonnen werden können, wird aus fachplanerisch-ökologischer Sicht empfohlen, zur Erreichung obiger Ziele die folgenden, erforderlichen Maßnahmen durchzuführen:

- Ausweisung des Bachlaufes mit angrenzenden Hangflächen östlich der Ortslage als geschützten Landschaftsbestandteil einschließlich der angrenzenden Biotope nach § 15a LNatSchG
- Ausweisung von prägenden Einzelbäumen als Naturdenkmal
- Renaturierung des Bachlaufes, hierfür ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln (Uferrandstreifen, Zulassen der Eigendynamik des Gewässers, Aufhebung der Sohlschwellen, naturverträgliche Gewässerunterhaltung, Anpflanzung von Ufergehölzen u.a.)
- Schaffung von ungenutzten Gewässerschutzstreifen von mind. 10m Breite beiderseits des Baches (östlicher Bereich) (Schutz vor Schadstoffeintrag, Lebensraumfunktion, Erosionsschutz)
- Extensivierung der Nutzung auf Grünland zur Entwicklung von Feuchtgrünland
- Pflanzung von Knicks/Gehölzen/Kopfbäumen im östlichen Teilbereich (Pufferfunktion, Landschaftsbild, Vogelschutzfunktion).

3.2 Leitbild Boden- und Wasserpotential, Klimapotential

Im Leitbild für das Boden- und Wasserpotential werden Maßnahmen und Ziele bezogen auf diese Schutzgüter formuliert. Nur wenige Maßnahmen werden flächenscharf dargestellt. Diese sind in Kapitel 3.3 ff genannt. Viele vorgeschlagene Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz haben bei ihrer Umsetzung auch positive Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt, so daß diese Empfehlungen als Bestandteile der Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz im Entwicklungsteil aufgehen, sofern diese von der Gemeinde beschlossen sind. Als wesentliche Maßnahme für einen nachhaltigen Boden- und Wasserschutz im Untersuchungsgebiet steht in einigen Bereichen (insbesondere Niederungen und Übergangszonen zum Wald) die angestrebte Extensivierung der Nutzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Hierbei sollen sich vor allem Stoffeinträge reduzieren und damit die Pufferkapazitäten bzw. Selbstreinigungskräfte entlastet werden. An anderen Stellen wird die Entwicklung von Retentionsräumen vorgeschlagen.

Für die Sicherung der Funktionen des Boden- und des Wasserhaushaltes stehen die folgenden Zielsetzungen:

3.2.1 Bodenpotential

- Sicherung der ökologischen Funktionen
 - in hoch empfindlichen Bereichen Ausweisung von Schutzfunktionen wie Erosionsschutzfunktion über bestimmte Vegetation und durch bestimmte Nutzungsformen, Erhaltung der Bodeneigenschaften über Nutzungsformen
 - Regeneration gestörter und beeinträchtigter Bodeneigenschaften (Regeneration auf Niedermoorböden, Immissionsbereich an Straßen (B 207 und L 200), Sanierung und Kontrolle von Altablagerungen).

Die im einzelnen möglichen Maßnahmen sind:

- Gehölzvegetation, Brache, Sukzession oder Grünland mit Erosionsschutzfunktion
- Pflügen parallel zum Hang oder bodendeckende Kulturformen mit Erosionsschutzfunktion
- Grünlandnutzung, Wald, Extensivierung oder Brache zur Bodenpflege
- Waldnutzung mit Boden- und Grundwasserschutzfunktion (ausgenommen Nadelholzbestände)
- Extensive Formen des Landbaus zur Bodenregeneration, auf Niedermoor einhergehend mit Wiederherstellung des Grundwasserhaushaltes (s.u.)
- Kontrolle und ggf. Sanierung der Altablagerung und Altstandorte
- Immissionsschutzbereiche an der L 200 und B 207 durch extensive Nutzungsformen (Wald, Brache u.a.)
- Die Gemeinde kann für ihren Geltungsbereich zum besseren Schutz des Bodens und des Grundwassersystems eine Bodenschutzsatzung aufstellen. Hierin könnten Regelungen zum Herbizideinsatz, zu extensiven Nutzungsformen auf gemeindeeigenen Flächen, zur Minimierung der Versiegelung von Flächen, zu Entsiegelungsmaßnahmen u.a. enthalten sein.

3.2.2. Wasserpotential

- Sicherung der ökologischen Funktionen
 - in hoch empfindlichen Bereichen durch Sicherung und Ausweisung von Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen (Grundwasserschutzfunktionen in den Waldgebieten)
 - Ausweisung von Bereichen mit Retentionsfunktion (Senkenlagen im Westen: Rönnebruch, Bolland, Söhren, Gänsebusch)
 - Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen an Fließ- und Stillgewässern zur Sicherung der Selbstreinigungskräfte, Sanierung und Wiederherstellung von Klein- und Fließgewässern
- Sicherung der Nutzfunktionen für die Trinkwassergewinnung
 - Schutz des Grundwassers durch Waldflächen.

Die im einzelnen möglichen Maßnahmen sind:

- Sicherung vorhandener Funktionen durch Beibehaltung und ggf. Entwicklung der Nutzungen (z.B. Wald, Feuchtgrünland, Brache)
- Schutz- und Pufferzonen an Fließ- und Stillgewässern durch ungenutzte/extensiv genutzte Flächen (Wald, Gehölze, Brache, Extensivstreifen)
- Sanierung des Grundwasserhaushaltes (Aufgabe der Drainage und Entwässerung) in Retentionsräumen, Ausweisung der Flächen als extensiv genutzte bis ungenutzte Sonderstandorte bzw. als extensiv genutzte Grünländer, Brache u.a., Sanierung der Vorfluter, evtl. Schaffung von Überflutungsbereichen (Retention)
- Erosionsschutzfunktion wie beim Bodenpotential
- Sanierung von Klein- und Fließgewässern.

3.2.3 Bioklimatisches Regenerationspotential

Funktionen für das **bioklimatische Regenerationspotential** übernehmen vor allem die Waldgebiete. Ihre Funktionsfähigkeit als Frischluftquellgebiete sind durch die Erhaltung der heutigen Waldnutzung zu sichern. Eingriffe mit Auswirkungen auf die kleinklimatischen Bedingungen sind zu vermeiden. Im Bereich der Siedlung ist das Priesterbachtal als Frischluftschneise hervorzuheben und zu entwickeln.

3.2.4 Erholungspotential

Der gesamte Raum im Osten der Gemeinde ist insbesondere für die Naherholung besonders geeignet. Hier geht es vor allem darum, das vorhandene Erholungspotential, das durch die Landschaft mit Wanderwegen bestimmt ist, zu sichern. In der Siedlung selber sind die Wohnfunktion und das Urlaubspotential zu sichern und zu entwickeln.

Die Zielsetzungen hierbei sind:

- Erhaltung, ggf. Kennzeichnung der vorhandenen Wege im Naherholungsraum im Osten und Norden
- Verbesserung der Gliederung/Vielfalt des Landschaftsbildes vor allem in erlebbaren Landschaftsräumen
- Schaffung weiterer „betretbarer“ Flächen und nutzbarer Räume für die Naherholung im Osten der Gemeinde (Naturerlebnisräume)
- Sicherung und Ergänzung des innerörtlichen Grün- und Freiflächensystems vor allem entlang des Priesterbaches.
- Ggf. Beschilderung von Wegen und Ergänzung begleitender Gehölzstrukturen
- Schaffung extensiver und Brachflächen mit Nutzfunktion für die Erholung
- Anlage eines kombinierten Rad- und Fußweges an der L 200 nach Neuenlande.

3.3 ENTWICKLUNGS- UND MAßNAHMENTEIL

(Darstellung in Plan Nr.3)

Im **Entwicklungsteil** sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur (§ 6a LNatSchG) nach Maßgabe des Leitbildes (Kap. 3.1 und 3.2) darzustellen. Die Entwicklungskarte enthält folgende Darstellungen

- Geplante Schutzgebiete und geschützte Flächen sowie Flächen, für die Bindungen in überörtlichen Programmen und Plänen vorgesehen sind oder die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen
- Entwicklungsflächen der oben genannten Gebiete
- Biotopverbundflächen, und zwar a) als Vorrangflächen für den Naturschutz, sofern sie diese Funktion bereits erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden oder b) als Eignungsflächen (z.B. Verbundachsen)
- Flächen mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und potentielle Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Flächen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes besondere Wirtschaftsweisen erfordern und
- Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung.

Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, daß alle vorgeschlagenen **Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis** und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Grundeigentümern erfolgen können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen können durch die Inanspruchnahme der verschiedenen Förderprogramme wie Vertrags-Naturschutz, biotoplenkende Maßnahmen des ALR usw. durchgeführt werden. Denkbar ist auch, bezeichnete Flächen im Rahmen der betrieblichen Flächenstilllegungen temporär aus der Nutzung zu nehmen. Die Maßnahmen sind als landschaftsökologisch sinnvolle Empfehlungen zur Entwicklung der jeweiligen Flächen aufzufassen, sofern seitens der Eigentümer eine Nutzungsänderung angestrebt wird oder in Abstimmung mit dem Eigentümer eine Nutzungsänderung herbeigeführt werden kann. Zur Umsetzung der Maßnahmen bieten sich neben der Inanspruchnahme von Förderprogrammen vor allem Flächenankauf oder -tausch an.

3.3.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15a LNatSchG)

Nach § 15 LNatSchG sind die im folgenden genannten Bereiche als „Vorrangige Flächen für den Naturschutz auszuweisen“: Abs. 1

1. gesetzlich geschützte Biotope (nach § 15a LNatSchG)
2. Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
4. Biotopverbundflächen."

Nach Abs. 2 sind potentielle Flächen der Nr. 1 und 2 bei nicht ausreichender Größe um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsflächen) und die Flächen der Nr. 1-3 über geeignete Flächen miteinander zu verbinden (Biotopverbundflächen), was über örtliche Strukturen zu ergänzen ist. Nach Absatz 4 können zur Umsetzung dieser Maßnahmen ggf. erforderliche Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Grundlage für die Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind die Ausweisungen im Landschaftsrahmenplan von 1998 und die festgestellten Biotope nach § 15a LNatSchG (Plan Nr.2).

In der Gemeinde Breitenfelde sind die folgenden Flächen als vorrangige Flächen für den Naturschutz definiert und werden entsprechend nachrichtlich übernommen:

- alle geschützten Biotope nach § 15a LNatSchG (vgl. auch Plan Nr.2.1)
- Die vorgeschlagenen geschützten Landschaftsbestandteile (Priesterbach im Osten, Lehmkuhlenteiche und die Alte Salzstraße)

Diese Gebiete sind vorrangig für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln.

Die hierüber hinausgehenden „Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (im Stecknitztal mit Hängen und am Priesterbach) entsprechend den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan können z.Z. nicht als Flächen im Sinne des § 15 LNatSchG ausgewiesen werden. Sie werden daher lediglich als „Eignungsflächen für den Biotopverbund“ entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 3b LP-VO dargestellt (vgl. Kap. 3.3.3.1).

Nach § 40 LNatSchG hat das Land ein Vorkaufsrecht für vorrangige Flächen für den Naturschutz (Flächen nach den §§ 15, 15a, 25 LNatSchG). Das Recht darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück für Zwecke des Naturschutzes benötigt wird, des weiteren gelten hier Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. Anhang: Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz). Dieses Recht kann auch zugunsten der Gemeinde ausgeübt werden.

3.3.1.1 Geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG

Diese Biotope sind im Entwicklungsplan Nr. 3 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft dargestellt. Sie sind unter Erhalt des Biotoptyps weiterhin nutzbar.

Laufende Nr.	Biotoptyp nach § 15a LNatSchG	Kurzbezeichnung und Lage
73/TK 2329	Steilhänge im Binnenland mit angrenzenden Staudenfluren und einer Bachschlucht	Steilhänge entlang des Priesterbaches im Westen der Gemeinde und angrenzende Brachflächen im Niederrungsbereich
74, und 75 / TK 2329 und 96 / TK 2429	Steilhänge im Binnenland	Hangwald an den Hängen des Stecknitztales mit Eichenbuchenwald bis trockenem Eichen-Birkenwald im Osten der Gemeinde
76/TK 2329	Anderes stehendes Kleingewässer und Weiher	2 Kleingewässer in der Lehmkuhle mit angrenzendem Ufergehölz im Osten der Gemeinde
100/TK 2429	Sumpf	Erlen-Weiden-Feuchtgebüsch am Fuße des Ziegenberges im Westen der Gemeinde (untere Grenze)
weitere Biotope :		
1	Hochstaudenflur	Im Westen der Gemeinde zwischen zwei Waldstücken am Rebbenbruch
2	Waldweiher	Kleiner Weiher Nr. 1 am Waldrand im Übergang zum Grünland im Westen der Gemeinde unweit des Rebbenbruchs
3	Weiher	Weiher Nr. 2 im Dauergrünland im Westen der Gemeinde nahe am Rebbenbruch

4	Sukzession mit Verlandungsvegetation eines Tümpels	Sukzessionsfläche am Rebbenbruch im Westen der Gemeinde
5	Anderes stehendes Kleingewässer	im Acker im Westen der Gemeinde nahe am verrohrten Priesterbach
6	Tümpel	am Waldrand im Westen der Gemeinde
7	Tümpel mit Sumpfwald	in einem kleinen Waldgebiet beim Rebbenbruch im Westen der Gemeinde
8	Andere stehende Kleingewässer	4 Kleingewässer im Westen der Gemeinde südlich von Neuenlande
9	Tümpel	Kleingewässer im Westen der Gemeinde südlich von Neuenlande
10	Steilhang im Binnenland	Am Feldweg südlich von Neuenlande im Westen der Gemeinde
11	Tümpel	Tümpel im Wald am Priesterbach im Westen der Gemeinde
12	Steilhang im Binnenland und Sukzession	Hangbereich eines kleinen Hügels südwestlich von Neuenlande im Westen der Gemeinde
13	Tümpel	Kleingewässer im Grünland südwestl. von Neuenlande
14	Tümpel	Kleingewässer im Grünland südwestl. von Neuenlande
15	Steilhänge im Binnenland	Steilhangabschnitte am Priesterbach im Nordwesten der Gemeinde bei Neuenlande und westl. von Breitenfelde
16	Steilhang im Binnenland	Steilhang südlich der L 200 im Westen von Breitenfelde
17	Steilhang im Binnenland	Steilhang südlich der L 200 im Westen von Breitenfelde
18	3 andere stehende Kleingewässer	An einem Wald am Priesterbach im Norden der Gemeinde
19	Steilhang im Binnenland	Westlich von Breitenfelde nördlich der L 200 an einem Feldweg zum Priesterbach hin
20	Tümpel	im Wald westlich von Breitenfelde in der Priesterbachniederung
21	Steilhang im Binnenland	Steilhang nördlich der L 200 im Westen von Breitenfelde
22 + 23	Steilhänge im Binnenland	Steilhänge am Priesterbach östlich des Ortes
24	Sukzession	ehemalige Kiesabbaufäche im Osten der Gemeinde
25	Steilhänge im Binnenland	Steilhänge entlang der Stecknitzniederung im Osten der Gemeinde = Biotop 74, 75 und 96
26	Tümpel	Tümpel im Grünland oberhalb des Stecknitzhanges im Osten der Gemeinde
27	Tümpel	Tümpel in Grünlandbrache oberhalb des Stecknitzhanges im Osten der Gemeinde
28	Sukzessionsfläche	Kleine Sandentnahmestelle im Südosten der Gemeinde
29	Heide und Sukzession	An der alten Salzstraße im Osten der Gemeinde
30	Hochstaudenflur und Röhricht	Uferstaudenfluren und Röhricht entlang des Elbe-Lübeck-Kanals (untere Grenze)
31	Sukzessionsfläche	Im Osten der Gemeinde am Elbe-Lübeck-Kanal
32 + 33	Anderes stehendes Kleingewässer und Weiher	Zwei größere Kleingewässer am Ortsausgang von Breitenfelde in der Lehmkuhle = Biotop 76
34	Weiher	Weiher im Grünland südlich der Lehmkuhle

Die Biotope sind in Kap. 2.2.10.3 detaillierter beschrieben.

3.3.1.2 Vorgeschlagene geschützte Landschaftsbestandteile

Diese Flächen, die als schützenswerte Landschaftsbestandteile von überörtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt sind, sollen als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 20 LNatSchG ausgewiesen werden. Sie dienen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit hoch empfindlicher Bereiche mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften. Sie zeichnen sich durch naturnahe Strukturen und extensive Nutzungsformen bzw. ungenutzte Bereiche aus. Die Unterschutzstellung erfolgt durch die UNB, innerhalb der Ortslage ist auch die Gemeinde zuständig. Es werden folgende Flächen vorgeschlagen:

- Das Priesterbachtal im Osten als naturnaher Talraum mit begleitenden Gehölzstrukturen und zu sanierendem Fließgewässer
- Die alte Salzstraße mit begleitendem Redder als besonders wertvolle Vernetzungsstruktur und Lebensraum einer sehr reichhaltigen Insekten- und Vogelwelt sowie artenreichen Pflanzenvorkommen der Trockenstandorte mit geschützten Arten
- Der südliche Weiher an der Lehmkuhle mit Verlandungsvegetation und Weiden- Auenwäldchen.

3.3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

3.3.2.1 Ausweisung von Naturdenkmalen

Einzelschöpfungen der Natur, die wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder Schönheit besonders schutzwürdig sind - vor allem landschaftsbildprägende Bäume - können nach § 19 LNatSchG unter Naturdenkmalschutz gestellt werden. Die Ausweisung erfolgt durch die UNB oder über eine Baumschutzsatzung durch die Gemeinde. Im Gemeindegebiet sind sowohl in den landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch in der Siedlung einige ansprechende Einzelbäume und Baumgruppen vorhanden, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder unter besonderen Schutz gestellt werden können.

Nach § 7 Abs. 2 Nr.8 und folgende §§ LNatSchG sind darüber hinaus Eingriffe in landschaftsbestimmende Einzelbäume oder Baumgruppen, Alleen und Ufervegetation außerhalb des Waldes grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Folgende Einzelbäume und Baumgruppen werden vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Standort
1	Eiche am Rand des Feuchtgrünlandes beim Rebbenbruch
2	Baumgruppe (Eichen, Birken, Buchen) im Weidengrünland beim Rebbenbruch
3	Einzelne Eiche im Retentionsraum am südlichen Priesterbach
4	Eichengruppe westlich vom Kollersberg
5	Einzelne Eiche nördlich von Neuenlande
6	6 mächtige Eichen mit Steinwall am Rand der Gemeinde Richtung Niendorf
7	Baumgruppe aus Mehlbeeren, Eichen, Kirschen am Kreuzungspunkt der Wege „Am Knüllen“/ Am Rosengartenweg
8	Esche am Priesterbach (Gemeinde Alt-Mölln)
9	4 Silberweiden am Priesterbach
10	Eiche am Prinzkamp

In der Siedlung prägen einige Baumgruppen zum Teil in hohem Maße das Ortsbild. Sofern sie nicht als Naturdenkmale ausgewiesen werden, können diese von der Gemeinde auch durch Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG erklärt oder durch eine Baumschutzsatzung geschützt werden, die sich an der Musterbaumschutzsatzung des Landes Schleswig-Holstein orientieren sollte.

Schutzwürdige Bäume in der Ortslage sind:

Standort

Ensemble von Linden auf dem Friedhof

Ensemble von Linden bei der Kirche, auch eine Eiche

Ensemble von Linden, Eichen, Roßkastanien, Eschen beim Pastorat

Einzelbäume an der Dorfstraße (Eichen, Linden, Trauerweide)

Einzelbäume an der Schulstraße/Niendorfer Weg (Birne, Weiden, Roßkastanie, Walnuß)

Einzelbäume an der B 207 (Walnuß, Blutbuche, Linden)

2 Eichen am Gemeindehaus

1 Eiche am südlichen Ortsrand (Borstorfer Straße)

Walnuß am Priesterbachsüdlich der Herrenstraße und auf dem Nachbargrundstück zum Feuerwehrhaus am Pommernring

2 Linden am südlichen Ortsrand

Birke und Trauerweide am Wiedenthal/Rhem

Baumgruppe am Möllner Eck

Blutbuche südlich der Schule

3.3.2.2 Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes

Im Osten der Gemeinde ist die Ausweisung eines geplanten Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsrahmenplan dargestellt (Ausweisung nach § 18 LNatSchG). Die Unterschutzstellung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises.

Dieses Gebiet dient der Sicherung der bewaldeten Hänge und Trockenbiotope in Randzonen des Stecknitztales (Stecknitz-Delvenau-Talhang zwischen Hornbek und Breitenfelde). Die Flächen sind auch für das Wasser- und Bodenpotential von erheblicher Bedeutung für den Landschaftsschutz. Das Entwicklungspotential für wertvolle Lebensräume ist hier z.T. besonders hoch (sowohl trockenes Grünland als auch nährstoffarme Waldformationen). Die Ausweisung erfolgt durch die UNB in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden.

3.3.3 Sonstige Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

3.3.3.1 Eignungsflächen für den Biotopverbund

Nach § 5 Abs. 2 Nr.3 Landschaftsplan-VO sind im Entwicklungsplan die Flächen und Maßnahmen zur Verwirklichung des Biotopverbundes darzustellen. Sofern die Flächen diese Funktion aktuell erfüllen oder in absehbarer Zeit hierfür zur Verfügung stehen werden, sind sie als vorrangige Flächen für den Biotopverbund (vgl. Kap. 3.3.1) darzustellen. Alle übrigen Flächen sind nachrichtlich zu übernehmen und als Eignungsflächen für den Biotopverbund auszuweisen. Grundlage für die Übernahme ist der Landschaftsrahmenplan von 1998. Damit trägt die Gemeinde dem gesetzgeberischen Ziel Rechnung, die zur Verwirklichung des

Biotopverbundsystems erforderlichen Flächen auszuweisen, ohne daß sie im Landschaftsplan als vorrangige Flächen für den Naturschutz erscheinen. Hierdurch soll hinreichend sichergestellt werden, daß beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen unterbleiben. Die Grundstrukturen des Biotopverbundsystems ergeben sich aus den übergeordneten Planungen, hier vor allem dem Landschaftsrahmenplan, so daß folgende Flächen als Eignungsflächen ausgewiesen werden:

1. Hauptverbundachse des „mittleren und südlichen Stecknitz-Delvenautales mit den angrenzenden Steilhängen und Seitentälern“
2. Nebenverbundachse entlang des Priesterbaches

Mit der Darstellung sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden.

3.3.3.2 Eingriffsflächen und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 5 Abs.2 Nr.4 Landschaftsplan-VO sind Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am wenigsten beeinträchtigen und geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen.

Eingriffsflächen

Bei den in nächster Zeit von der Gemeinde geplanten Vorhaben, die mit Eingriffen verbunden sind, handelt es sich um die Erschließung von Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen (hier Sportplatz). Die anvisierten Flächen, d.h. auch die der langfristig geplanten Siedlungsentwicklung, werden heute ackerbaulich intensiv genutzt, wodurch die Eingriffe minimiert werden können. Es handelt sich um Flächen am Kukuksberg. Im Süden der Gemeinde an der Lehmkuhle sind Flächen für den Sportverein vorgesehen.

Bei der Erschließung sind vorhandene Landschaftselemente wie Baum- und Gehölzgruppen zu erhalten.

Die oben genannten Flächen erscheinen nicht nur aufgrund ihres aktuell geringen Biotopwertes geeignet, sondern sind ebenfalls aus siedlungsstruktureller Sicht besonders geeignet als Erweiterungsflächen in Breitenfelde.

Einen weiteren Eingriff stellt die gewünschte Anlage eines Radweges entlang der L 200 Richtung Neuenlande dar. Auch hiervon sind vor allem Ackerflächen betroffen. Der Radweg sollte möglichst auf der nördlichen Straßenseite verlaufen, wodurch auch ein direkter Anschluß an einen Weg bei Neuenlande ohne Straßenquerung möglich wird.

Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsflächen eignen sich verschiedene Bereiche, die in ihrer Funktion für den Naturhaushalt aufgewertet werden könnten:

- Flächen in den Übergangsbereichen zur Landschaft entlang der Neubaugebiete, vor allem am Priesterbach
- Retentionsräume (Senkenlagen im Westen: Rönnebruch, Bolland, Söhren, Gänsebusch)
- Übergangszonen zum Wald, zum ehemaligen Kiesabbaugebiet und zur Priesterbachniederung im Osten der Gemeinde

Diese Flächen sind im Entwicklungsplan mit Ausnahme der Übergangsbereiche zur Landschaft entlang der Neubaugebiete nicht explizit als Ausgleichsflächen dargestellt, sondern als Flächen, die auf freiwilliger Basis, z.B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz bzw. Flächenankauf oder -tausch entwickelt werden sollten, da ihre Verfügbarkeit fraglich ist.

Möglich sind auch punktuelle oder lineare Maßnahmen wie die Neuanlage von Knicks, Pflanzung von Bäumen usw.

3.3.3.3 Flächen mit zu beseitigenden Beeinträchtigungen

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Altablagerungen sollten kontrolliert bzw. langfristig saniert werden, sofern Untersuchungen eine Umweltgefährdung erwarten lassen.

Als weitere Räume sind hier insbesondere auch die Niederung entlang des Priesterbaches und die Senkenalgen im Westen der Gemeinde, die als Retentionsräume vorgesehen sind, zu nennen (Entwicklung von Renaturierungskonzepten). Diese Flächen sind im Entwicklungsplan ebenfalls nicht als solche dargestellt, sondern als Flächen, die auf freiwilliger Basis, z.B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz o.ä. entwickelt werden sollten.

3.3.3.4 Flächen zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Hier sind vor allem die Bestände in den Waldflächen zu nennen, die durch standortfremde Gehölze (vor allem Nadelholz) verändert sind

In diesen Beständen sollten langfristig durch naturnahen Waldbau, in hiebreifen Beständen auch kurzfristig, standortfremde Gehölze ersetzt werden durch standortgerechte Laubgehölzarten.

Bedeutend ist auch die Erhaltung bzw. Entwicklung der Altholzbestände als Brut- und Nistplatz für Vögel, Fledermäuse etc. und als Lebensraum verschiedener Insekten (vgl. faunistische Untersuchungen). Auch Totholz sollte im Bestand verbleiben können.

Potentiell geeignet sind insbesondere auch folgende Bereiche (Diese Flächen sind im Entwicklungsplan ebenfalls nicht als solche dargestellt, sondern als Flächen, die auf freiwilliger Basis, z.B. im Rahmen von Vertragsnaturschutz o.ä. entwickelt werden sollten.)

Ellerbruchniederung

Die Ellerbruchniederung südlich der L 200 umfaßt das gesamte ehemalige Niederungssystem mit Niedermoortorfböden und noch vorhandenen Hangkanten. Die empfohlenen Maßnahmen sind:

- Ausweisung als Retentionsraum für das Fließgewässer Nr. 3.6. Das stark entwässerte, z.T. in Acker überführte Niedermoor soll seine Funktionen als Retentionsraum wieder wahrnehmen können. Neben der Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege (potentieller Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten), den Boden- und Grundwasserschutz (Schutz vor Deflation und Nährstoffeintrag) kommt hier vor allem dem Wasserhaushalt besondere Bedeutung zu. Hauptentwicklungsansatz ist daher die Sanierung des Wasserhaushaltes. Hier sollen Hochwasserspitzen mit abgefangen werden und ein gleichmäßiger Wasserabfluß in den Priesterbach gewährleistet werden.
- Sanierung des Fließgewässers
- Schaffung von flachen und tieferen Überflutungsmulden und Kleingewässern, Bachaufweitungen usw.
- Extensive Grünlandnutzung, auch Brache mit Boden- und Grundwasserschutzfunktion
- Anpflanzung von Ufergehölzen an zu sanierenden Fließgewässern
- Ggf. ist auch eine flächige Anpflanzung von standortgerechten Feldgehölzen (Erlenbruch bis Erlen-Eschen-Auwald) möglich (hierbei ist eine enge Abstimmung mit der UNB des Kreises anzustreben).
- An den Rändern sollten insgesamt durch Knickneuanlagen Pufferzonen zum angrenzenden Acker hin entwickelt werden.

Pufferzone und Niederung am Rebberbruch

Diese Zone, die insbesondere als Pufferzone zum Wald dienen kann, könnte darüber hinaus weitere vielfältige Aufgaben für den Naturhaushalt und einzelne Naturraumpotentiale erfüllen. Hier sind kleinere Bauernwälder mit vielfältigen Schutzfunktionen enthalten. Diese Bereiche sollten durch weitere Neuaufforstungen mit standortgerechtem Laubmischwald teilweise arrondiert werden. Die übrigen Flächen sollten jedoch von Wald und Feldgehölzen weitgehend freigehalten werden (auch aus Gründen des Denkmalschutzes). Diese Flächen sollten vorrangig durch Grünlandnutzung oder andere extensive Nutzungsformen (Brachen, Sukzession) entwickelt werden, da sie eine wesentliche Wechselzone zwischen dem ökologisch wertvollen Waldgebiet und den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen darstellen. Gleichzeitig soll der Raum als wertvoller Lebensraum für viele Tierarten wiedergewonnen werden (Vögel, Niederwild, Amphibien, Insekten). Insbesondere für die vorkommenden Amphibienarten können die Bereiche wertvolle Sommerlebensräume darstellen. Hier sind noch einige Kleingewässer vorhanden.

Weitere sinnvolle Maßnahmen sind:

- Sanierung der Kleingewässer
- Aufgabe der Drainage
- Sanierung des Fließgewässers
- Umbau der Nadelholzbestände in standortgerechten Laubmischwald.

3.3.4 Hinweise zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

Die in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigten Entwicklungsmaßnahmen für den Naturschutz oder die landschaftsbezogene Erholung bedürfen in einigen Fällen einer ausführlicheren Beschreibung. Die Form der Umsetzung ist auf alle Naturraumeinheiten anwendbar. Darüber hinaus gibt es einige allgemeine Ziele für den Naturschutz und die Landschaftspflege, die bislang nicht eingehend beschrieben wurden.

Auch an dieser Stelle soll noch einmal betont werden, daß alle dargestellten Maßnahmen lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen können und als landschaftsökologisch sinnvolle Empfehlung aufzufassen sind, soweit hier seitens der Eigentümer eine Nutzungsänderung angestrebt wird oder in Abstimmung mit dem Eigentümer eine Nutzungsänderung herbeigeführt werden kann.

Vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) bzw. MELF stehen hierfür verschiedene Förderprogramme zur Verfügung (das Folgeprogramm des Uferrandstreifenprogramms, Vertrags-Naturschutz, biotopenkende Maßnahmen über das StUA Itzehoe oder den Kreis, Aufforstungsprogramme u. a.). Die Chancen dieser Programme bestehen darin, daß Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz freiwillig erbracht und durch entsprechende Zahlungen angemessen honoriert werden. Eventuell bietet sich auch Flächentausch an.

3.3.4.1 Entwicklung von Waldflächen

Oberstes Ziel aller Maßnahmen ist die Entwicklung naturnah bewirtschafteter, standortgerecht aufgebauter und reich strukturierter Waldbestände. Das allgemeine Konzept des Amtes für Kreisforsten nennt hier im wesentlichen folgende Ziele:

- „- Die Bewirtschaftung soll eine harmonische Verbindung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Arbeitsplatzfunktion der Wälder langfristig sicherstellen
- Ökologische, ökonomische und soziokulturelle Anforderungen an die Wälder stehen gleichrangig nebeneinander und sollen sich in ihrer Wirkung ergänzen. In einzelnen Fällen

können sie in ihrer Wirkung abgestuft werden.

- Die nachhaltige Erfüllung aller Funktionen und der Schutz aller Ressourcen sind durch eine naturnah ausgerichtete Waldbewirtschaftung zu gewährleisten
- Jagdliche Interessen müssen sich diesen Zielen unterordnen.

Die Waldbewirtschaftung und die Waldpflege orientieren sich an den natürlichen Entwicklungsprozessen und bedienen sich der dynamischen Entwicklungspotentiale der natürlichen Waldgesellschaften durch:

- gezielte Förderung der standortheimischen Baumarten und Waldgesellschaften
- Vorrang der natürlichen Verjüngung vor Saat oder Pflanzung
- Sukzessive Überführung von naturfernen oder standortswidrigen Beständen durch Voranbau der standortheimischen Baumarten, bzw. Beschränkung auf Initialmaßnahmen hierzu
- Erhalt und Förderung der Baumartenmischung und der Stufigkeit bei der Pflege der Bestände durch sensibel angepaßte Eingriffe.....“

Weitere Leitlinien betreffen die Holzernte, die Berücksichtigung von Biotopen, Altholzinseln u.a. Besonderheiten sowie die Regulierung der Schalenwildbestände.

Alle dort genannten Kriterien entsprechen im Prinzip auch den landschaftsplanerischen Zielsetzungen zur Nutzung der Waldflächen.

Hier wird im wesentlichen vorgeschlagen, die Nadelholzbestände und Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil umzubauen und zum anderen, Flächen mit verschiedenen Funktionen (Biotope, Retentionsräume, Grundwasserschutz u.a.) entsprechend zu entwickeln.

Die Waldbestände sollten weiter naturnah bewirtschaftet werden und sich an den oben genannten Leitlinien und Grundsätzen der AG Naturgemäßer Waldbau sowie obigem Konzept orientieren, um langfristig arten- und strukturreiche, in sich stabile Bestände zu erhalten, die eine Wertholzerzeugung mit hohem Ertragspotential ermöglichen.

Wo möglich, sollten stufige Waldränder entwickelt werden. An anderen Stellen ist besonders die Erhaltung der Knicks von Bedeutung, die durch Pflege am Durchwachsen zu hindern sind.

Kleinere Offenbiotope (Waldlichtungen, Waldwiesen) und Waldinnenränder innerhalb des Waldes sollten von Bepflanzungen und Gehölzbewuchs freigehalten werden. Sie sind neben Äsungsflächen auch Wärmeinseln im Wald und bieten licht- und wärmehungrigen Pflanzen Lebensraum und bereichern insofern das Ökosystem. In ausreichend kraut- und strauchreichen, naturnah bewirtschafteten Wäldern ist mit geringeren Verbißschäden zu rechnen. Die Waldtümpel und -weiher sind zu erhalten.

Umbau von Nadelholzbeständen

Für die vorhandenen Nadelholzbestände, insbesondere die hiebreifen und die windwurfgefährdeten Bestände wird aus landschaftsökologisch-fachplanerischer Sicht empfohlen, diese im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung in naturnahen standortgerechten Laubwald umzubauen. Die Fichte insbesondere kommt in der potentiell natürlichen Vegetation des Raumes nicht vor und bewirkt/bzw. bedingt z.T., je nach Standortvoraussetzungen, erhebliche Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes.

Je nach Standortbedingungen sollten die Nadelhölzer weitgehend durch die entsprechenden standortgemäßen, heimischen Laubholzarten ersetzt werden.

Arrondierung von Waldflächen und Neuaufforstungen

Im Planungsraum werden in den Übergangszonen zu vorhandenen Waldbeständen am Stecknitzhang im Osten, am Priesterbach im Nordosten und zum Rebbenbruch im Westen Flächen zur Neuaufforstung vorgeschlagen. Der Waldanteil soll landesweit erhöht werden, insbesondere auch zur Arrondierung von vorhandenen Waldbeständen.

Bei den Aufforstungen wird empfohlen, standortgerechte Arten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Für die Aufforstungen im Osten auf den sandigen Böden können neben standortgerechten Laubholzarten auch Kiefer als Nadelbaum mit angepflanzt werden (max. 30% Beimischung), keinesfalls jedoch als Kiefernholzdickung. Insgesamt war der Waldanteil in Breitenfelde vor der Flurbereinigung erheblich höher, so daß sich diese Maßnahme auch aus der jüngeren Landschaftsentwicklung ableiten läßt.

Generell gilt für Breitenfelde, daß potentiell alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme der von Wald freizuhaltenden Flächen der Retentionsräume und der Biotope nach § 15a LNatSchG (die nicht Wald sind) zur Neuwaldbildung geeignet sind. In den Eignungsräumen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems ist dabei eine enge Abstimmung mit der UNB des Kreises und dem LANU erforderlich. Wald kann hier eine Reihe von Funktionen übernehmen: Erosions- und Bodenschutzfunktion, Pufferfunktion, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Bildung sauberen Sickerwassers u.a.

Auf eine konkrete Darstellung weiterer, potentiell möglicher Aufforstungsflächen im Plan wird jedoch verzichtet. Neben der oben genannten und im Plan 6 dargestellten Fläche, die aus bestimmten ökologisch-landschaftsplanerischen Gründen sinnvoll ist zur Erreichung eines bestimmten Entwicklungszieles, sollen im Landschaftsplan keine weiteren eingetragen werden, da nicht absehbar ist, welche Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen werden und ggf. in Forstflächen überführt werden könnten. Diese Entscheidung hängt allein von den Eigentümern ab, weitere konkrete flächenscharfe Darstellung sind aus hiesiger Sicht nicht begründbar.

Erhaltung und Pflege der Niederwald- bzw. Mittelwaldbestände

Einige Flächen, vor allem am Stecknitzhang, sind in der Vergangenheit niederwaldartig genutzt worden. Sie wachsen derzeit über das Mittelwaldstadium in den Hochwald aus.

Da derartige Lebensräume nur noch selten sind, die Krautschicht in diesen Biotopen viel artenreicher ist und viele lichtliebende Pflanzen enthält und damit einer artenreichen Insektenwelt und vielen Kleinsäugetern und Vögeln Lebensmöglichkeiten bietet, wird aus landschaftsökologisch-fachplanerischer Sicht empfohlen, diese Nutzungsformen in Teilbereichen beizubehalten. Die Flächen hier bieten auch Möglichkeiten zum Einwandern/zur Ausbreitung geschützter Arten aus der Nachbarschaft. Gleichzeitig stellt das gesamte Waldgebiet ein wertvolles großflächiges 'Trittsteinbiotop' entlang des Elbe-Lübeck-Kanals dar. Eine Mittelwaldnutzung ist dabei ebenso sinnvoll wie eine reine Niederwaldnutzung.

(Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein weist darauf hin, daß es sich bei dieser Wirtschaftsform um eine naturferne und pflegeintensive Bewirtschaftung handelt.)

Erhaltung und Entwicklung von Altholz

In allen Waldgebieten sollten insbesondere dort, wo bereits alter, aus forstlicher Sicht auch geringwertiger Laubholzalbestand vorhanden ist, Alt- und Totholzbäume erhalten werden. Besondere Maßnahmen sind hierzu meist nicht erforderlich.

Auch tote alte Bäume können besondere Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Diese haben nachgewiesener Maßen eine besondere Bedeutung für xylobionte Käferarten.

3.3.4.2 Grünlandnutzung

Das bestehende Dauergrünland sollte erhalten bleiben, da es Schutzfunktionen für den Boden- und Grundwasserhaushalt übernimmt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Wirtschaftsgrünland.

Die in Acker überführten Flächen in den Niederungen und Senkenlagen sollten z.T. in Dauergrünland rücküberführt werden (vor allem im Bereich der Retentionsräume). Hier kann es Pufferfunktionen gegenüber Nähr- und Schadstoffeintrag in die oberen Grundwasserschichten und die Oberflächengewässer übernehmen und gleichzeitig können Standorte für eine Vielzahl von Lebewesen des Grünlandes/Extensivflächen neu geschaffen werden. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen könnte über das Grünland-Programm des Vertrags-Naturschutzes, d.h. auf freiwilliger Basis, erfolgen.

Extensiv genutztes Feuchtgrünland/Retentionsräume

Für die Hauptfließgewässer Priesterbach, Gänsebach und Bach Nr. 3.6 sind Retentionsräume zur Zurückhaltung des Wassers im Landschaftsraum und zur Entlastung des Wasserhaushaltes bei größeren Niederschlagsereignissen vorgesehen. Neben der Entwicklung eines Sanierungskonzeptes für die Fließgewässer und den Wasserhaushalt wird eine extensive Grünlandnutzung empfohlen, sofern dies aus betrieblichen Überlegungen möglich ist. Dafür könnte das o.g. Förderprogramm in Anspruch genommen werden. Dadurch sollen auf den Niedermoorböden die Lebensgemeinschaften der Feuchtwiesen stabilisiert und wiederhergestellt werden. Dazu ist die Pflege der Flächen unerlässlich. Die Flächen sollten zumindest im mehrjährigen Turnus im Winterhalbjahr gemäht werden.

Dadurch können die typischen Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes erhalten und entwickelt werden. Die Entwässerung der Flächen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Eine Umsetzung der Extensivierung von Bodennutzungen wird nur auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümern möglich sein. Wesentlich ist bei allen Flächen, daß sowohl die typischen Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes als auch geeignete Lebensräume mit Brut- und Nahrungsangebot für Wiesenvögel und Amphibien wieder neu geschaffen werden. Eine Extensivierung der Nutzung und Reduzierung der Düngung reicht hierfür vielfach nicht aus (ZIESEMER, 1992).

Flächen mit abgesenktem Grundwasserstand sollten deshalb aus ökologischen Gründen wiedervernäßt werden. Hierbei ist sicherzustellen, daß eine Nutzung entsprechend der vorgesehenen Bewirtschaftungsform noch möglich ist. Häufig wird dazu die Aufgabe der Binnendrainage ausreichen, in anderen Fällen ist ein Anstau der Entwässerungsgräben erforderlich. Hierzu sind daher vorausgehende detaillierte Konzepte zur Sanierung der Wasserstände zu entwickeln, wobei auch die Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu berücksichtigen sind. Dies ist dann auf der Basis einer wasserwirtschaftlich-ökologischen Detailplanung umzusetzen. Mögliche Ertragseinbußen oder Änderung der Nutzbarkeit angrenzender Flächen durch Wasserstandsanhörungen sind zu beachten.

Darüber hinaus sollten die Düngung, das Befahren und der Viehbesatz je nach angestrebtem Entwicklungsziel eingeschränkt werden. Ein völliges Brachfallen der Flächen in den Niederungen ist möglichst zu vermeiden.

Die Chancen für die Extensivierung anhand von Förderprogrammen bestehen darin, daß die Landwirtschaft positive Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz erbringt, die über entsprechende Zahlungen angemessen zu honorieren sind.

Weitere potentielle Retentionsräume wären auch die Niederung an der Elmsrade und am Gewässer Nr. 3.13.2.

3.3.4.3 Extensive landwirtschaftliche Nutzung / Brache / Sukzession

In der Ackerlandschaft sind insbesondere im Osten der Gemeinde in Übergangszonen zu anderen empfindlicheren Biotoptypen – vor allem in den Eignungsflächen zum Aufbau eines

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - auch extensive Formen des Ackerbaus, Brachflächen und Sukzession als extensive Nutzungsformen (Nichtnutzungen) sinnvoll. Insgesamt sollte die landwirtschaftliche Nutzung an die Bodenverhältnisse angepaßt werden. Die mit der ackerbaulichen Nutzung auf erosionsgefährdeten Böden verbundenen Probleme stellen diesbezüglich das größte Gefährdungspotential im Raum dar.

3.3.4.4 Fließgewässer

Die Fließgewässer im Untersuchungsraum sollen "so erhalten und gestaltet werden, daß sie sich naturnah entwickeln können. Die Unterhaltung soll auf die Bedeutung als Teil des Biotopverbundsystems ausgerichtet werden" (§ 12 LNatSchG). Empfohlen wird aus landschaftsökologisch-fachplanerischer Sicht:

- die Verringerung der Schadstoffbelastung und des Nährstoffeintrages,
- evtl. eine Sanierung der Gewässerprofile und
- teilweise eine einseitige Bepflanzung mit Ufergehölzen anzustreben.

Diese Maßnahmen sind zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, sind aber nur auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Wasserläufe haben vielfältige ökologische Funktionen für den Naturhaushalt zu übernehmen, z.B. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für die Wasserrückhaltung, für die Selbstreinigungskraft und Fähigkeit zur Selbstregulierung zur Sicherung der Wasserqualität und als wesentliches Vernetzungselement in der Landschaft. Durch ihr typisches Begleitgrün sollen sie auch als Landschaftselement und Wasserlauf im Landschaftsbild erkennbar werden.

Schutz- und Pufferzonen

Ein wesentliches Element bei der Aufwertung von Fließgewässern ist die Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität. Hier spielt der diffuse Schad- und Nährstoffeintrag von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine Rolle.

Zum Schutz vor Abdrift beim Ausbringen dieser Stoffe sollte entlang vom Priesterbach mit den wichtigsten Zuflüssen (Gewässer Nr. 3.6, 3.6.3, 3.12) und dem Gänsebach ein Gewässerschutzstreifen (mind. 5 m breit, Priesterbach 10 m breit) angelegt werden, der die Einträge abpuffern soll (im Rahmen von Folgeprogrammen des Uferrandstreifenprogramms). (Hinweis: die betroffenen Landwirte sind dabei zu beteiligen und einvernehmliche Lösungen mit Entschädigung zu finden.)

Dieser Streifen sollte zur Anpflanzung von Ufergehölzen und der Entwicklung bachbegleitender Röhricht- und Hochstaudenpflanzen dienen. Diese bewirken wiederum eine natürliche Sicherung der Uferböschungen, eine Entkrautung wird bei Beschattung durch Gehölze zumindest teilweise überflüssig. Um die Unterhaltung des Gewässers dennoch zu gewährleisten, sollte die Bepflanzung nur einseitig (vorzugsweise an der Südseite) erfolgen. Langfristig steigt die Selbstreinigungskraft der Fließgewässer. Auch der 'Lebensraum Bach' für Pflanzen und Tiere gewinnt an Qualität, und letztlich steigt der Wert der Fließgewässer für das Landschaftsbild. Zur Umsetzung der Maßnahmen bietet sich z.B. die Teilnahme am Folgeprogramm des "Uferrandstreifenprogramm" des Landes an, die auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Auch die Unterhaltung der Fließgewässer sollte durch Maßnahmen zur Stabilisierung des Geschiebehaltendes (biologische Ufersicherung, Absetzbecken für Straßenwasser u.a.) ökologisch sinnvoller gestaltet werden.

Darüber hinaus wären weitere, im einzelnen zu untersuchende Maßnahmen möglich:

- Abflachen der Ufer in Teilbereichen
- Umgestaltung der Profile in Teilbereichen
- Anlage von Prall- und Gleitufeln.

3.3.4.5 Kleingewässer

(Förderung über biotoplenkende Maßnahmen des STUA oder des Kreises)

Die wenigen im Gemeindegebiet vorhandenen Kleingewässer sind als Bestand zu schützen und vor Eingriffen zu bewahren (Flächen nach § 15a LNatSchG, wenige Ausnahmen).. Sowohl als Einzelbiotop als auch als wesentliches Glied im ökologischen Wirkungsgefüge und Vernetzungssystem hat jedes noch vorhandene Kleingewässer seine Bedeutung im Naturhaushalt.

Die Kleingewässer in den Acker- und Grünlandflächen im Gemeindegebiet sind in ihrer Qualität überwiegend beeinträchtigt. In der Ackerlandschaft und im Grünland beeinträchtigen vor allem Stoffeintrag (fehlender Pufferstreifen), Teichwirtschaft und Vertritt die Gewässer. Insgesamt läßt sich für Breitenfelde feststellen, daß in bestimmten Bereichen eine Konzentration von Kleingewässern auftritt.

Viele der Kleingewässer haben ihre Funktionen innerhalb eines Verbundes weitgehend verloren. Eutrophe, d.h. nährstoffreiche Kleingewässer im Acker, wie sie hier vor allem auftreten, besitzen von Natur aus eine besondere Bedeutung für viele Amphibienarten, Libellen, Schnecken und andere Wirbellose. Sie sind daher aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor allem im Hinblick auf die Ansprüche und das Überleben dieser Tierarten von Bedeutung. Als Lebensraum für Vögel, Fische und Wirbeltiere spielen sie zumeist aufgrund der geringen Größe und des hohen Nährstoffgehaltes eine untergeordnete Rolle. Für das Überleben der Amphibien als typischer Kulturfolgeart in den Ackerflächen besitzen sie jedoch zentrale Bedeutung als wesentlicher Teil ihres Lebensraumspektrums - vor allem als Laichgewässer.

Einzelne voneinander isoliert liegende Kleingewässer in den Ackerflächen, die nicht miteinander vernetzt sind, können langfristig die Amphibienpopulation nicht erhalten. Nach GLANDT, 1981 stirbt jede Population dort mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem natürlichen Prozeß aus. Voraussetzungen für das Überleben von Amphibienpopulationen sind:

- geeignete Laichgewässer (je nach vorkommender Art mit etwas unterschiedlichen Standortansprüchen)
- geeignete Sommerlebensräume zur Nahrungsaufnahme (z.B. bodenfeuchte, ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen wie Gehölze, Hecken, Wald, Brachen, Wiesen)
- Verbindungswege für saisonale Wanderungen (wie Sommerlebensraum, Fließgewässer)
- Verbindungswege für interpopuläre Wanderungen über den Jahreslebensraum hinaus zur Neubesiedlung bzw. zum Ersatz von ausgefallenen Populationen (Genfluß und bessere Überlebenschancen der Art), da Amphibien trotz hoher Laichplatztreue der meisten Arten bei Überbevölkerung, Verlust des Laichgewässers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen andere vergleichbare Gewässer suchen und annehmen (Strukturen wie oben).

Die Sicherung und Sanierung der Kleingewässer zumeist mit Einrichtung von Schutz- und Pufferzonen von mind. 5m Breite (möglichst ganz aus der Nutzung nehmen) stellt eine vorrangige Aufgabe dar.

Hieraus ergibt sich jedoch auch die Notwendigkeit zur Erhaltung bzw. Schaffung verschiedener geeigneter Kleingewässer-Schwerpunkträume, die vor allem über den Priesterbach miteinander verbunden sind. Die Sanierung der Fließgewässer hat daher auch in diesem Zusammenhang eine erhebliche Bedeutung. Hierbei stellen die Jahreslebensräume mit Laichgewässer und Sommerbiotop sowie die dazwischenliegenden Verbindungswege die Knotenpunkte der Vernetzung dar, während die Verbindungsstücke des Netzes die potentiellen Wanderwege für die interpopuläre Wanderung bezeichnen. Neuanlagen sind z.T. erforderlich und tragen zur Stärkung der Amphibienpopulationen mit bei.

Die Konzentration von Kleingewässern Westen der Gemeinde ermöglicht es, dort Schwerpunkgebiete für Amphibien auszuweisen. Die Kleingewässer sind z.T. untereinander vernetzt, Sommerlebensräume ebenfalls z.T. vorhanden. Im Osten der Gemeinde liegen nur

sehr vereinzelt Kleingewässer vor. Die Schwerpunkte sind bedingt untereinander verbunden (interpopuläre Vernetzung).

Auf freiwilliger Basis sollten alle Kleingewässer in den landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Pufferstreifen von mind. 5m Breite - je nach örtlichen Erfordernissen auch mehr - erhalten, der den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln abpuffert. Dieser Streifen sollte ganz aus der Nutzung genommen werden, sofern keine Ufervegetation vorhanden ist (Darstellung ist in den Landschaftspflegeplänen enthalten). Auch dieses kann nur im Rahmen von Fördermaßnahmen geschehen.

Außerdem sollten stark beschattete oder verlandete Kleingewässer gelegentlich belichtet und entschlammt werden, um sie dauerhaft zu sichern. Geplante Maßnahmen sind vorher mit der UNB des Kreises abzustimmen (Kleingewässer sind besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft).

Neuanlage von Kleingewässern

Die Neuanlage von Kleingewässern ist in Breitenfelde nur auf wenigen Flächen sinnvoll. Sollten Eigentümer für die Neuanlage gewonnen werden können (auf freiwilliger Basis), werden aus landschaftsökologisch-fachplanerischer Sicht folgende Hinweise gegeben:

- Schaffung langer Uferlinien zur Stärkung der Wasser-Land-Kontaktzone
- Schaffung umfangreicher besonnener Flachwasserzonen
- Einbau von Inseln bei größeren Gewässern
- Schaffung unterschiedlicher Lebensräume wie Schwimmblattzone, Röhrlichtzone, Hochstauden-/Feuchtzone, Schlamm- und Kiesbänke, evtl. Steilufer, Steinehaufen
- Schaffung von Pufferzonen, die ggf. im Herbst zu mähen sind
- partielle Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen.

Es sollten sowohl tiefere Kleingewässer ausreichender Größe mit Tiefenzone (mind. 1,5m Tiefe) zum Überwintern der Wasserlebewesen, als auch flache, temporäre Kleingewässer angelegt werden. Fördermöglichkeiten bestehen hierfür z.B. über das Programm zu biotoplenkenden Maßnahmen seitens des ALR. Hierfür dürfen keine ökologisch wertvollen bzw. potentiell wertvollen Flächen oder schützenswerten Flächen in Anspruch genommen werden (z.B. Niedermoor) (Hinweis der UNB, 1999).

3.3.4.6 Schutz und Pflege von Knicks

Das vorhandene Knicknetz besitzt neben der kulturhistorischen Bedeutung vor allem ökologische Bedeutung. Als Verbindungs- und Vernetzungselement in der Feldflur stellen Knicks lokale Verbundachsen, Rückzugsräume und Ausbreitungsquellen für die Pflanzen- und Tierwelt dar. Sie spielen auch als Gliederungselemente für das Landschaftsbild eine Rolle. Knicks sind durch das Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein geschützt (§15b LNatSchG). Eingriffe sind genehmigungspflichtig und müssen gleichwertig ersetzt werden.

Bei regelmäßiger und fachgerechter Pflege lassen sich alle Knicks in ihrer Struktur und Qualität erhalten und verbessern. Neben der Erhaltung ist vor allem eine fachgerechte Pflege erforderlich:

- alle 10-15 Jahre fachgerecht auf den Stock setzen (in der Periode vom 1.10.-14.3. jeden Jahres) (kein Einsatz von Schleglern)
- Erhaltung und Förderung von Überhältern, Aufkappen nur soweit es für eine ungestörte Landbearbeitung erforderlich ist (max. 3m über dem Knickwall)
- Entfernung des Schnittgutes oder Schreddern vor Ort
- Schließung von Lücken durch entsprechende Ersatzpflanzungen

- Regelmäßiges Aufsetzen des Walls.

Bei angrenzender Weidenutzung ist die Einzäunung der Knicks erforderlich (Schutz vor Verbiß und Vertritt). Der Abstand zum Knickfuß sollte 1,5m betragen.

3.3.4.7 Neuanlage von Vernetzungsstrukturen (Knicks, Gehölze, Saumbiotope, Brachestreifen u.a.) (Förderung über biotoplenkende Maßnahmen)

In den Bereichen mit einem Defizit an Vernetzungsstrukturen wird eine Ergänzung der vorhandenen Vernetzungsstrukturen vorgeschlagen. Damit soll das Verbundsystem im gesamten Raum verbessert werden und eine Gliederung des Landschaftsbildes erreicht werden. Teilweise wird hierfür die Neuanlage/Wiederherstellung von Knicks und Hecken empfohlen, die hier eine Windschutzfunktion übernehmen sollen. Stellenweise sollten auch isoliert liegende Trittsteinbiotop angebinden werden. An anderen Stellen wird die Anlage von Brache- oder Ackerrandstreifen vorgeschlagen. Geeignete Standorte sind gleichermaßen Wirtschaftsgrenzen und Gewässerränder. Die Schaffung von Vernetzungsstrukturen, insbesondere entlang von Wirtschaftswegen oder an Wirtschaftsgrenzen realisierbar, läßt sich nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der Eigentümer bei entsprechendem Ausgleich des Nutzungsausfalls umsetzen. Hierbei sind auch Pflegekonzepte und andere Folgekosten mit zu bedenken (Hinweis der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein).

Die Knicks sollen auf einem Wall, mind. 1m hoch und 3m breit, angelegt und mind. dreireihig bepflanzt werden und in der Artenzusammensetzung der der typischen Knicks im Landschaftsraum entsprechen (vgl. Kap.2.2.10.2.2).

Die Hecken, Feldgehölze und Brachestreifen usw. sollten Breiten von mind. 10m nicht unterschreiten (Fördermöglichkeiten für Windschutzhecken bestehen auch über Forstprogramme) und können durch Lesesteinhaufen angereichert werden. Die Artenzusammensetzung von Anpflanzungen sollte aus standortgerechten, heimischen Laubholzarten bestehen.

□

3.4 Zielvorstellungen und Entwicklungsaussagen zu den Flächennutzungen

Aus den zuvor genannten landschaftsplanerischen Zielsetzungen und Leitbildern für die Entwicklung von Natur und Landschaft ergeben sich die im folgenden dargestellten Zielvorstellungen und Entwicklungsaussagen für die Flächennutzungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Gemeindegebiet von Breitenfelde wird sich in absehbarer Zukunft vor allem die seitens der Gemeinde beabsichtigte Erweiterung der Siedlung verändernd auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Um hierbei die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und gleichzeitig die Wohnqualität des Ortes sowie die Bedeutung der Landschaft als Erholungsraum zu sichern und weiterzuentwickeln, sind die im folgenden beschriebenen Faktoren besonders zu berücksichtigen.

Parallel zur Ausdehnung der Siedlung und einer Zunahme der Bevölkerung sind die Einrichtungen der Ver- und Entsorgung ständig anzupassen und auf den jeweils neuesten technischen und ökologischen Stand zu bringen.

Der Landwirtschaft mit dem größten Flächenanteil kommt vor allem bei der Umsetzung der Ziele für den Naturschutz und die Landschaftspflege besondere Bedeutung zu. Hier ist in besonders hohem Maße durch Information und Aufklärung auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern hinzuwirken. Es sollten hier auf freiwilliger Basis vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die auf der einen Seite den Schutz- und Entwicklungszielen für den Naturschutz und die Landschaftspflege gerecht werden, auf der anderen Seite aber auch die Nutzungseinschränkungen und Leistungen der Landwirte zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Landschaftsteilen angemessen finanziell honorieren.

3.4.1 Entwicklung der Ortslage/Abgrenzung der baulichen Entwicklung

Oberstes Ziel aus landschaftsplanerischer Sicht für die weitere Siedlungsentwicklung ist neben den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität.

Die Siedlungsentwicklung sollte in Abstimmung mit dem Mittelzentrum Mölln (planerische Wohnfunktion) erfolgen, wobei eine Auseisung über den Eigenbedarf hinaus zu berücksichtigen ist. Dabei sollten vorrangig Baulücken ausgenutzt werden (hier nicht mehr gegeben), eine Zersiedlung der Landschaft vermieden und innerörtliche Grünzüge und -verbindungen sowie eine kleinteilige, innere Gliederung sichergestellt werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind hierbei insbesondere gravierende Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, daneben auch die anderer Nutzungen zu berücksichtigen. Als wesentlicher innerörtlicher Grün- und Freiraum ist der Talraum des Priesterbaches zu nennen, der sich von Nordwesten nach Osten durch die gesamte Siedlung Breitenfelde zieht. Teilweise weitet sich der Raum auf (Hofkoppeln u.a.), stellenweise verengt sich der Grünzug auf den eigentlichen Bachlauf mit Uferstreifen. Innerhalb des Ortes ist daher eine **Abgrenzung der baulichen Entwicklung entlang des Priesterbaches** mit angrenzenden noch unbebauten Flächen auf die vorhandene Bebauungslinie zu beschränken.

Im Süden der Siedlung grenzen an die alten Hoflagen vielfach noch alte Hofkoppeln z.T. mit altem Obstbaumbestand. Begrenzt werden diese Flächen durch einen Weg mit begleitendem Redder (Lehmkuhlenweg), der zur Landschaft überleitet. Dieser Ortsrand ist z.Z. noch weitgehend als typisch dörfliche Struktur erhalten und verleiht dem Ort hier seinen besonderen

Charakter. Es ergeben sich dort an vielen Stellen schöne Ausblicke auf die Kirche. Insgesamt treten hier auch vielfache Gehölzstrukturen auf. Auch hier ist daher teilweise eine **Abgrenzung der baulichen Entwicklung** vorgesehen. Lediglich Flächen mit „Grünstruktur“ (z.B. Sportplatz, Festwiese oder ähnliches) sind hiervon ausgenommen.

Im Südosten ist mit der Siedlung an der Lehmkuhle und dem Friedhof weitgehend eine harmonische, landschaftsgerechte Begrenzung des Ortes vorhanden. Auch hier sollte keine weitere Siedlungsentwicklung stattfinden. Die Erweiterung des Friedhofes bleibt hiervon ausgenommen.

Siedlungsentwicklungen sind hier vor allem im Nordwesten des Ortes bis an den Priesterbach (mit ausreichenden Abstandsflächen) und südlich des dortigen Sportplatzes bis an die Borstorfer Straße denkbar.

Die weitere Siedlungsentwicklung ist zum einen eng mit der Entwicklung des Gewerbes im Ort verbunden zum anderen aber auch mit der Entwicklung in der Stadt Mölln verknüpft. Für die kurz- bis mittelfristige umfangreiche Siedlungserweiterung bieten sich die Flächen am Kukuksberg, auf dem heutigen Sportplatz und südlich davon bis zur Borstorfer Straße hin an (1. Priorität). Hier sind Entwicklungsmöglichkeiten in größerem Umfange denkbar. Insbesondere letztere liegen in günstiger fußläufiger Entfernung zum Gewerbegebiet. Insgesamt ist hierbei auf eine ausreichende landschaftsgerechte Eingrünung zu achten. Grünverbindungen sind nach Süden über eine potentielle Ausgleichsfläche mit Fußwegen zum Gewerbegebiet zu führen und freizuhalten.

Am Kukuksberg ist auf einen großzügig und ausreichend bemessenen Grüngürtel am Nord- und Westrand als Verbindungsglied zu Landschaftselementen zu achten. Die exponierte Lage auf einem Hügel ist ebenfalls zu beachten. Als Ausgleichsmaßnahme bietet es sich hier an, die Achse entlang des Priesterbaches naturnah zu entwickeln.

Daneben gibt es eine kleinere Fläche zwischen Priesterbach und Gänsebach zur Abrundung der vorhandenen Bebauung dort. Diese Fläche innerhalb der Ortslage gelegen, könnte sich ohne größere Störungen in das Ortsbild einfügen (2. Priorität). Auf ausreichende Abstände zu den Bachtälern mit Gehölzbewuchs ist dabei zu achten, evtl. ist ein umlaufender Fußweg vorzusehen.

Andere Flächen an den übrigen Ortsrändern sind demgegenüber weniger geeignet (bandartiges Vordringen in die Landschaft u.a.).

Für die Erweiterung des Friedhofes ist die östlich angrenzende Fläche am heutigen Friedhof vorgesehen. Für das geplante Schützenheim mit Schießanlage, Stellplätzen und angrenzende Festwiese ist eine Fläche westlich vom Gänsebach ausgewiesen (Gemeinbedarfsfläche).

Die Flächen für den Sportverein werden westlich der Teiche am Lehmkuhlenweg auf heutigen Acker-/Intensivgrünlandflächen vorgesehen.

Für eine ganz langfristige Siedlungsentwicklung sind ggf. im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Entwicklungen zwischen B 207 und Niendorfer Weg am Südrand der Siedlung möglich. Hier sollte dann ein innerörtlicher Grünzug von Bebauung freigehalten werden, der sich am Relief orientiert.

Innerhalb der **bestehenden Siedlungsflächen bzw. am Rand** gilt es, die folgenden Teilziele zu beachten: